

Dezernenten

Mitgliedstädte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Bearbeiter
Benjamin Lachat / Sebastian Ritter
E benjamin.lachat@staedtetag-bw.de
E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-30 / -22
F 0711 22921-42
Az. 504.151 - R 35199/2021 • La/La
13.02.2021

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat heute die Achte Änderungs-Verordnung zur Corona-Verordnung (**Anlage 1**) notverkündet. Die Änderungs-Verordnung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft. Artikel 2, welcher den Betrieb der Schulen regelt, tritt am 22. Februar 2021 in Kraft. Die konsolidierte Reinschrift in der ab 15. Februar 2021 gültigen Fassung ist als **Anlage 2**, in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung als **Anlage 3** beigefügt. Die Begründung leiten wir weiter sobald uns diese vorliegt.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen:

- Die **Geltungsdauer** der Verordnung und der Sondervorschriften (§§ 1b bis 1i) werden bis einschließlich 07. März 2021 verlängert (§ 21 Abs. 2 und § 1a).
- Ab dem 01. März 2021 dürfen **Friseurbetriebe**, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, betrieben werden, soweit sie ihre Dienstleistung nach vorheriger Reservierung erbringen (§ 1d Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).
- Die Untersagung des **Präsenzbetriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen** wird bis einschließlich 21. Februar 2021 verlängert (§ 1f Abs. 1). Zum 22. Februar 2021 wird die Vorschrift vollständig neu gefasst. Damit wird der Präsenzbetrieb von Kindertageseinrichtungen sowie von Grundschulen (Wechselbetrieb) und Abschlussklassen in aufbauenden Schulen (Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht) zugelassen.
- Die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung** entfällt für das Personal **in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen**, soweit kein Kontakt zu Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht (§ 1h Abs. 1 Satz 1).

- Die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung** wird auf **körpernahe Dienstleistungen** (§ 1i Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 11) sowie auf Angebote der **beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft** (§ 1i Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 9) ausgedehnt.
- Der neu eingefügte § 10a enthält detaillierte Vorgaben für die **Durchführung der Landtagswahl, von Bürgermeisterwahlen und von Bürgerentscheiden**.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter
Dezernent Dez. IV

gez. Benjamin Lachat
Dezernent Dez. III

Anlagen